

Bioresonanztherapie

Werbung für Allergiediagnostik und –therapie erlaubt.

Nach fünfjährigem Rechtsstreit hat das Oberlandesgericht München in einem Urteil vom 14. Mai 2009 (Aktenzeichen: 6 U 2187/06) entschieden, dass Patienten, Therapeuten und die breite Öffentlichkeit in zulässiger Weise darüber informiert werden dürfen, dass Allergien mit der Bicom Bioresonanztherapie sowohl schmerzfrei getestet als auch nebenwirkungsfrei therapiert werden können.

Damit unterlag der Verband Sozialer Wettbewerb e.V. mit seiner Unterlassungsklage gegen die Fa. Regumed GmbH. Die Werbung für die Bicom Bioresonanztherapie sollte untersagt werden, da es sich bei der Bioresonanztherapie um ein unsinniges Therapiekonzept handele, welches nicht funktionieren könne.

Das positive Urteil des Oberlandesgerichts München für die Bioresonanztherapie begründet sich vor allem auf Dokumentationen der Firma Regumed mit einer großen Anzahl wissenschaftlich dokumentierter praktischer Erfahrungen.

Das Urteil ist insgesamt positiv für die Naturheilkunde zu bewerten, da es zeigt, dass Therapie- und Diagnoseverfahren, deren Wirkmechanismen nicht rein naturwissenschaftlich oder schulmedizinisch erklärbar sind, trotzdem in ihrer Wirksamkeit positiv beurteilbar sein können.